

Informationen zum Thema: Windräder Gemarkungsgrenze Körborn

In den letzten Wochen wurden mehrere Eigentümer von Grundstücken an der Gemarkungsgrenze zu Körborn angeschrieben wegen der möglichen Errichtung von Windkraftanlagen. Das hat sich im Dorf rumgesprochen. Da außerdem im Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz dort potenzielle Flächen ausgewiesen sind, hat dies zu einiger Verunsicherung geführt.

Ich habe mich daraufhin um zuverlässige Informationen bemüht was von der ganzen Sache zu halten ist und mich mit einer Anfrage an die Verbandsgemeinde gewandt.

Folgende Informationen habe ich von Herrn Keidel, Leiter Stabsstelle Wirtschaftsförderung, erhalten:

1. In der gesamten Verbandsgemeinde gibt es Investoren, die mit Grundstückseigentümern Verträge abschließen – ungeachtet der jeweils bestehenden baurechtlichen Situation. Häufig geschieht dies, um sich Flächen „für den Fall der Fälle“ zu sichern oder um Mitbewerbern die Entwicklung zu erschweren.
2. Aktuell verfügt die Verbandsgemeinde über einen Flächennutzungsplan (FNP) mit ausgewiesenen Vorranggebieten für Windkraft, der derzeit den maßgeblichen Rahmen für das Baurecht bildet.
... Ob der Raumordnungsplan (ROP) im Bereich Windkraft den FNP künftig überlagern bzw. aushebeln könnte, ist derzeit offen. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Verbandsgemeinden landesweit ein solches Vorgehen nicht hinnehmen werden.
3. Der aktuelle ROP befand sich im Sommer in der ersten Offenlage. Bereits in diesem Verfahren haben wir die Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir mit der Ausweisung von Flächen außerhalb des FNP Wind der Verbandsgemeinde Kusel–Altenglan nicht einverstanden sind – mit Ausnahme der bereits vom Verbandsgemeinderat im November 2024 beschlossenen Positivliste. Im Bereich Dennweiler-Frohnbach betrifft dies lediglich eine geringfügige Randveränderung (ca. 50–100 m) der Vorrangfläche „Beldesbach“ auf der Gemarkung Ruthweiler.
4. Nach Einbringung unserer Stellungnahme sowie der Stellungnahmen zahlreicher weiterer Träger öffentlicher Belange wird es im weiteren Verfahren eine erneute Offenlage des ROP-Entwurfs geben. In diesem Rahmen werden sowohl wir als auch die betroffenen Ortsgemeinden nochmals beteiligt.

Ergänzend möchte ich – ohne auf bestehende oder künftig mögliche gesetzliche Ausnahmen im Detail einzugehen – die grundsätzliche Planungsreihenfolge kurz darstellen:

1. **LEP (Landesentwicklungsplan):**
Der LEP gibt landesweit grundlegende und richtungsweisende Entwicklungsvorgaben vor, z. B. zu bedeutenden Entwicklungssachsen,

Flächenkontingenten für Gewerbe oder Wohnbau sowie allgemeinen Zielsetzungen der Raumordnung.

2. ROP (Raumordnungsplan):

Der ROP wird aus dem LEP durch die jeweilige Planungsgemeinschaft – in unserem Fall die Planungsgemeinschaft Westpfalz – entwickelt. Hier erfolgen bereits deutlich konkretere Festlegungen, etwa zu Biotoptverbundflächen, potentiellen Windkraftstandorten oder zur funktionalen Einordnung von Gemeinden (z. B. Gewerbe- oder Wohngemeinden).

3. FNP (Flächennutzungsplan):

Die Planungshoheit liegt hier bei der Verbandsgemeinde, in enger Abstimmung mit den Ortsgemeinden. Im FNP werden unter anderem Wohnbau-, Gewerbe- und Freizeitflächen festgelegt. Zudem kann die Verbandsgemeinde Vorrangflächen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik ausweisen. Die Verbandsgemeinde Kusel–Altenglan hat dies für Windenergie bereits im Jahr 2015 getan; für Freiflächen-PV ist ein Beschluss voraussichtlich im Jahr 2026 vorgesehen.

4. Bebauungsplan (B-Plan):

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem FNP und regelt – wie Ihnen aus Ihrer Gemeinde bekannt – die verbindlichen planungsrechtlichen Vorgaben im Detail.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der ROP derzeit zwar Vorschläge und übergeordnete Zielsetzungen formuliert, der FNP diese jedoch konkretisiert und damit maßgeblich für die kommunale Planung bleibt.

Dieses Zusammenspiel wird von einigen Investoren entweder missverstanden oder bewusst ignoriert.

...

Von Seiten der Planungsgemeinschaft wurde mir mündlich bestätigt, dass – unabhängig vom noch nicht abgeschlossenen Auswertungsprozess der aktuellen Offenlage – in jedem Fall eine weitere Offenlage erfolgen wird in der erneut Gelegenheit besteht, unsere gemeinsamen Bedenken einzubringen. Dies macht einen rechtskräftigen neuen ROP vor dem Jahr 2027 äußerst unwahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Keidel

Leiter Stabsstelle / Wirtschaftsförderung

Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan

Marktplatz 1 * 66869 Kusel

Fon: 06381/6080-125

Mail: Marcel.Keidel@vgka.de

Web: www.vgka.de

Von: OG-Dennweiler-Frohnbach <OG-Dennweiler-Frohnbach@vgka.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 19:04

An: Schmitt, Manuel <Manuel.Schmitt@vgka.de>

Betreff: Windräder in Körborn

Hallo Herr Schmitt,

wir haben vor ein paar Tagen über das Thema gesprochen. Anscheinend sind da die Entwicklungen bereits weiter fortgeschritten als vermutet. Heute wurde ein Grundstücksbesitzer in der Nähe der Cluster KUS024 und KUS027 von einem Planungsbüro (WIWIConsult in Mainz) angerufen, da er Betroffener eines geplanten Windparks sei.

Ich bitte daher dringend um Informationen, inwiefern es noch Möglichkeiten gibt, gegen diese Pläne vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dieter Leonhard